



Gemeinden

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Der Fachbereich Gemeinden informiert...

Wichtig: Stärkung des Sozialdaten- und Arbeitnehmerdatenschutzes in den JobCentern!

Ausgangssituation: Die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) bundesweit zur Verfügung gestellte Vermittlungs- und Beratungssoftware VerBIS startete im August 2009 mit einer neuen Programmversion, dem „4 Phasen-Modell“. Örtliche Beschäftigtenvertretungen, Mitglieder des ver.di-Erwerbslosenausschusses als auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) kritisierten den mangelnden Sozialdatenschutz. Am 25.09.09 betont der BfDI auf Anfrage mehrerer kommunaler Personalräte, dass er zwar bei der VerBIS Programmversion P 92 datenschutzrechtliche Verbesserungen in Bezug auf die Zugriffsberechtigungen habe erzielen können, seine datenschutzrechtlichen Bedenken jedoch nicht vollständig ausgeräumt seien, vielmehr wären „nur die gravierendsten Mängel abgestellt worden“.

Die Weiterentwicklung von VerBIS steht nun unter fortlaufender Beobachtung des Bundesdatenschutzbeauftragten, des ver.di Fachbereichs Gemeinden und der Personalräte. Die VerBIS Programmversion P 93 ist seit dem 14. Dezember 2009 eingeführt, für die Zeit ab April 2010 ist die Einführung der Version P 01 vorgesehen; Personalräte sollten ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte geltend machen. Auch die bundesweite Nutzung der A2LL-Software ist mit Problemen des Sozialdaten- und Arbeitnehmerdatenschutzes verbunden; hier ist es bisher nicht Praxis, dass Datensätze gesperrt werden können und differenzierte Rollen- und Berechtigungskonzepte umgesetzt werden. Dies bedarf dringend der Verbesserung!

Wir fordern, einen äußerst restriktiven Zugang zu den personenbezogenen Daten technisch und organisatorisch sicherzustellen und die Gebrauchstauglichkeit der eingesetzten Software zu verbessern. Keinesfalls ist die Verantwortung für einen datenschutzkonformen Umgang mit den Bürgerdaten (bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) einseitig den Beschäftigten zu übertragen!

Außerdem sind bundesweit Regelungen umzusetzen, mit denen sichergestellt wird, dass die **Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Arbeitgeberin** nicht auf Sozialdaten zugreifen kann, die der Bundesagentur für Arbeit in ihrer **Funktion als Trägerin der Leistungen nach SGB III und SGB II** per Gesetzesnorm zur Verfügung stehen müssen. Dies gilt gleichermaßen für Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit, die über Einstellungen entscheiden, für MitarbeiterInnen der Personalabteilungen, für Frauenbeauftragte, Personalratsmitglieder und SchwerbehindertenvertreterInnen.

Besonders von dieser Problematik betroffen sind:

- *Befristet beschäftigte ArbeitnehmerInnen*, die drei Monate vor Ablauf ihres Arbeitsvertrags noch keinen Anschlussvertrag haben und sich daher auf der Grundlage des § 38 Abs. 1 SGB III arbeitssuchend melden müssen. Sie sind dann in VerBIS, ggf. auch in anderen DV-Programmen mit ihren Daten als arbeitssuchend erfasst, sind aber noch Beschäftigte.
- *Beschäftigte, die von einer Kommune eingestellt und der lokalen ARGE zur Dienstleistung zugewiesen werden* und vorher Anträge auf Leistungen nach SGB II oder SGB III gestellt haben.
- *Beschäftigte, die parallel zu ihrem Arbeitseinkommen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf SGB-II-Geldleistungen angewiesen sind*, weil sie aufgrund ihrer Kinderzahl oder der Miethöhe Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen haben.

Der Sozialdatenschutz der Beschäftigten muss gestärkt werden!

Im Falle von Unklarheiten können auch die lokalen Datenschutzbeauftragten sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit konsultiert werden.

Hinweis I: Die Kolleginnen und Kollegen in den JobCentern haben am 22.09.09 sowohl ein „E-Mail-Info“ als auch eine Geschäftsanweisung SGB II Nr. 29 der Bundesagentur erhalten. Dort werden ihnen dienst- und arbeitsrechtliche, sogar strafrechtliche Konsequenzen angedroht, wenn ein Verstoß gegen den Sozialdatenschutz passiert. Achtung: Dies gilt nicht unmittelbar für kommunale Beschäftigte, Beschäftigte der Länder oder andere MitarbeiterInnen, die nicht in einem Arbeits-, Dienst- oder Treueverhältnis mit der Bundesagentur für Arbeit stehen, da diese nicht Dienstbehörde dieser Beschäftigten ist.

Hinweis II: In vielen Kommunen haben Personalräte Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte geltend gemacht. Wir gehen davon aus, dass das Mitbestimmungsrecht kommunaler Personalvertretungen nicht dadurch eingeschränkt wird, dass das Verfahren der jeweiligen VerBIS-Version von der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung des SGB II ausgewählt wurde, da der hier geplante Einsatz des Programms – bezogen auf die kommunalen Beschäftigten und BeamtInnen – eine Maßnahme der Dienststelle zum konkretisierenden Normenvollzug ist.

Hinweis III: Mitbestimmung bei IT Verfahren DORA (Datenbasis operative Auswertungen)
Bei einem etwaigen Einsatz liegt die Mitbestimmung in der örtlichen Arbeitsagentur.

Unser Ziel ist, dass die tägliche Arbeit in den JobCentern effektiv im Sinne der betroffenen BürgerInnen erledigt werden kann und der Sozial- und Arbeitnehmerdatenschutz sichergestellt ist. Dabei soll den Belangen der Beschäftigten hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen, Qualifizierungsbedarfe und ihres Anspruchs auf Rechtssicherheit wie dem Ausschluss möglicher Verschlechterungen ihrer Vergütung Rechnung getragen werden!

Vereinbarung von Rahmenbedingungen:

Zur Erreichung dieses Ziels empfiehlt es sich – über die Einforderung der Mitbestimmung hinaus –, im Falle der Nutzung des „4 Phasen-Modells der Integrationsarbeit (4-PM)“ und der jeweiligen Programmversionen des Vermittlungs- und Beratungsinformationssystems VerBIS, örtliche Vereinbarungen abzuschließen.

Eine solche Vereinbarung sollte unbedingt umfassen:

- **Ausschluss der Kontrolle von Verhalten oder Leistung** einzelner Beschäftigter mit Hilfe der Software VerBIS / 4-PM
- **Regelung des Mitarbeiterdatenschutzes**
(Regelungen zu: Art und Umfang der mitarbeiterbezogenen Daten sowie Zweck ihrer Speicherung und Verarbeitung – auch bei Internetauftritten; Zugriffsberechtigungen, Schnittstellen von VerBIS zu anderen Verfahren etc.

Dazu gehört auch die Regelung des Einsatzes des IT-Verfahrens „DORA“ - Datenbasis operative Auswertungen. Zur Erläuterung: Mit DORA wurde es ermöglicht, Datenspiegel aus den Verfahren VerBIS, COLIBRI, EIBa, zPDV und zBTR zu erzeugen, auf deren Basis Auswertungen für operative Prozesssteuerung, Fachaufsicht, Datenqualitätsmanagement, Kundenbefragungen und die Interne Revision erstellt werden.

Weiterhin ist es notwendig, das Problem zu beheben, dass auch KollegInnen untereinander von der allgemeinen Einsehbarkeit der A2LL-Daten betroffen sind.)
- **Stärkung des Sozialdatenschutzes**
(Als ersten Schritt vor Ort: Durch technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass besonders sensitive Daten bei der Nutzung von VerBIS / 4 PM, A2LL und weiteren in diesem Zusammenhang relevanten Informationssystemen, nicht unbefugt erfasst, verarbeitet und offenbart werden können. Dazu ist ein restriktives Rollen- und Berechtigungskonzept erforderlich.)
- **Schulungen**
(Inklusive spezieller Dienstbesprechungen)
- **Vergütungsrechtliche Auswirkungen**
(Verhinderung der Übertragung niedriger zu bewertenden Tätigkeiten im Rahmen der Anwendung der Software VerBIS / 4 PM - Ausschluss von Schlechterstellungen in der Bezahlung)
- **Zeitraum der Datenmigration / Umsetzungsphase**
(Die Arbeitsbedingungen in den JobCentern sind von großem Arbeitsdruck geprägt, weshalb die Vereinbarung auch einen verlängerten Einführungszeitraum regeln sollte, um die Arbeitssituation zu entlasten.)

Abkehr von Übersteuerung und ausufernder Massendatenerhebung:

Die aktive Unterstützung und Hilfestellung für die von (Massen-) Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen muss endlich wieder ins Zentrum gerückt werden; von Menschen („Kunden“), deren Lebensumstände sich nicht einfach schablonenhaft, durch Häkchensetzung bürokratisch erfassen lassen. Ziel der Arbeit der Persönlichen AnsprechpartnerInnen (PAP) muss die reale Verbesserung der Lebenssituation der von ihnen zu betreuenden erwerbslosen, arbeitssuchenden und/oder geringverdienenden Menschen sein - und nicht die Verschönerung der Arbeitslosenstatistik.

Die Beratungs- bzw. Vermittlungszeit darf nicht immer mehr an die Datenpflege und an das Erfüllen von Controlling-Bedarfen gebunden werden. Es gilt, der nachhaltigen Einzelbetreuung von Erwerbslosen Raum zu geben, statt über Teamleiter auf „Masse“ zu setzen.

Die informationelle Selbstbestimmung der BürgerInnen darf bei solcher Betreuung nicht eingeschränkt werden. Der Sozialdatenschutz muss verstärkt ernstgenommen und technisch und organisatorisch verankert werden. Ebenso muss der Mitarbeiterdatenschutz effektiv umgesetzt werden.

Herausgeber: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bundesverwaltung, Fachbereich Gemeinden, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

V.i.S.d.P: Achim Meerkamp, Mitglied im ver.di Bundesvorstand; Bearbeitung, Annette Mühlberg, Referat eGovernment, Neue Medien, Verwaltungsmodernisierung, Fachbereich Gemeinden; Berlin, 17. Dezember 2009